



Allgemeine Vermietbedingungen:

1. Mietobjekte und Konditionen zum Mietvertrag

Der Mieter mietet vom GHV-Elsfleth e.V. die im Mietvertrag angegebene Mietsache zu den im Mietvertrag angegebenen Konditionen und für den dort angegebenen Zeitraum. Der Mietpreis zzgl. der jeweiligen Kautions gem. der Mietpreisliste ist für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu bezahlen. Die Miete und Kautions sind im Voraus, d.h. spätestens drei Werktage vor Beginn des Mietverhältnisses, auf das Konto des Vermieters bei der **Landessparkasse zu Oldenburg**, Konto-Nr.: **062 423 405, BLZ 280 501 00**, zu überweisen, wobei maßgeblich die Wertstellung ist. Nach gesonderter Vereinbarung kann der Mietzins nebst Kautions in bar bei Entgegennahme des Mietgegenstandes entrichtet werden.

2. Anlieferung und Selbstabholung

Soweit die Anlieferung des Mietgegenstandes vereinbart ist, gewährleistet der Mieter dem Vermieter zu den vereinbarten Zeitpunkten die Möglichkeit zum kostenlosen Betreten des in der Lieferadresse genannten Grundstücks zwecks Auf- und Abbau der Mietsache. Im Falle der Selbstabholung hat diese pünktlich vereinbarungsgemäß zu erfolgen. In beiden Fällen hat der Mieter den Mietgegenstand unverzüglich nach Übergabe auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen, soweit dieses möglich ist. Fehlendes Zubehör, Schäden am Mietgegenstand oder dessen Funktionsunfähigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt der Mietgegenstand als vollständig und fehlerfrei geliefert.

3. Nutzung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend zu behandeln. Aufgetretene Schäden oder Funktionsstörungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Schaden auf unsachgemäßem Gebrauch oder Aufbau beruht, trägt der Mieter die Kosten der Reparatur oder falls erforderlich die Ersatzbeschaffung des Mietgegenstandes, sowie ggf. den Nutzungsausfall. Für die Dauer des Bestehens des angezeigten Fehlers wird kein Mietzins geschuldet, soweit der Fehler nicht auf unsachgemäßer Nutzung beruht und die Nutzung erheblich eingeschränkt oder aufgehoben war. Dem Mieter ist es untersagt, den Mietgegenstand an Dritte weiter zu geben oder weiter zu vermieten. Ferner hat der Mietgegenstand für die Dauer des Vertragsverhältnisses unter der im Vertrag angegebenen Adresse zu verbleiben.

4. Generelle Regeln der Nutzung der Mietsache

- Nur vergleichbare Altersgruppen und Größen dürfen gleichzeitig auf der Hüpfburg sein.
- Hüpfburg-Benutzer müssen vor Betreten der Hüpfburg die Schuhe ausziehen. Das Betreten der Hüpfburg mit Schuhen ist ausdrücklich untersagt.
- Um Verletzungen aller Art zu vermeiden sind Saltos, Handstände, Wrestling etc. auf der Hüpfburg nicht erlaubt.
- Für die Sicherheit der Kinder und anderer Benutzer der Hüpfburg ist der Mieter verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich für den gesamten Zeitraum der Hüpfburgbenutzung eine erwachsene Aufsichtsperson bereitzustellen.
- Es sind keine Süßigkeiten, Kaugummi, Getränke oder andere Nahrungsmittel in der Hüpfburg erlaubt. Ist eine Reinigung der Hüpfburg wegen oben genannter Dinge erforderlich, entsteht dem Mieter eine Reinigungsgebühr von Euro 75,00.
- Der Mieter verpflichtet sich, vor Aufbau der Hüpfburg alle scharfkantigen Gegenstände von der Fläche zu entfernen, auf der die Hüpfburg aufgestellt werden soll. Weiterhin dürfen keine scharfkantigen Gegenstände in direkter Nähe der Hüpfburg stehen (dient auch zur Sicherheit der Kinder!). Der Aufbau der Hüpfburg neben einem Swimmingpool ist nicht erlaubt. Wurde die Hüpfburg vom GHV-Elsfleth e.V. aufgestellt, ist ein Verschieben/Umsetzen der Hüpfburg nicht erlaubt. Sollte die Hüpfburg über Nacht im Freien bleiben, muss die Luft aus der Hüpfburg gelassen und diese mit einer Plane abgedeckt werden. Der Lüftermotor muss über Nacht trocken im Haus oder Garage gelagert werden.
- Die Benutzung der Hüpfburg ist bei Regen und schweren Winden/Windböen untersagt.
- Für den Fall, dass unerwartet die Luft aus der Hüpfburg entweicht (z.B. Sicherung springt raus, Lüfter stoppt), hat die Aufsichtsperson dafür zu sorgen, dass alle Kinder und andere Hüpfburg-Benutzer unverzüglich die Hüpfburg verlassen. Die Aufsichtsperson sollte dabei Ruhe bewahren und auch auf die zu evakuierenden Kinder und andere Benutzer ruhig einreden, um panikhaftes Verhalten zu vermeiden.

5. Haftung während der Nutzung

Der Vermieter und seine Mitglieder sind nicht verantwortlich für evtl. auftretende Verletzungen, die aus der Benutzung der Mietsache entstehen. Der Mieter nutzt den Mietgegenstand auf eigene Gefahr und ist für die sich aus der Nutzung ergebenden Gefahren allein verantwortlich.

6. Rückgabe

Der Mietgegenstand und dessen Zubehör ist zum vereinbarten Termin und Uhrzeit wieder beim Vermieter in der Peterstraße 4, 26931 Elsfleth, zurück zu geben. Bei nicht termingerechter Rückgabe wird für jeden Kalendertag der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins entsprechend weiter berechnet. Bei der Rückgabe hat der Mieter darüber hinaus unaufgefordert auf entstandene Schäden hinzuweisen, da der Mietgegenstand nicht direkt bei Rückgabe auf Fehlerfreiheit untersucht werden kann. Sollte sich im Rahmen der nächsten Vermietung ein nicht angezeigter Mangel zeigen, wird dieser dem Vormieter in Rechnung gestellt, soweit er dafür haftet.

7. Versicherung

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass er keine Verantwortung für Unfälle bzw. für Personenschäden oder Sachschäden trägt, die bei der Benutzung der Mietsache entstehen. Der Mieter hat sich selbst um eine entsprechende Versicherung für die Nutzung des Mietgegenstandes zu kümmern.

8. Wetter-Vereinbarung

Während Schlechtwetter-Perioden behält sich der Vermieter das Recht vor, die Reservierung zu stornieren. Durch kurzfristige Absagen wegen Schlechtwetter entstehen dem Mieter keine Kosten, es besteht auch kein Anrecht des Mieters auf Entschädigung für evtl. "Nichtbenutzung".

9. Schriftform

Die Vertragsparteien vereinbaren für den vorliegenden Vertrag die Schriftform, d.h. dass jede Ergänzung, Streichung oder Änderung schriftlich zu vereinbaren ist.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vertraglichen Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit behalten. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck des Vertrages und den berechtigten Interessen der Parteien wirksame und durchführbare Ersatzvereinbarung zu treffen.